

PROMOTIONSORDNUNG

der

Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

- Theologische Fakultät -

Staatlich anerkannte

wissenschaftliche Hochschule

in freier Trägerschaft

vom

01.02.1994

Präambel

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) wurde durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Rom) vom 07.10.1993 (N. 407/93/20) gemäß der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" vom 15. April 1979 Art. 5 und 6 und den dazugehörigen "Verordnungen" vom 29. April 1979 Art. 46 als Theologische Fakultät anerkannt. Aufgrund dieser kirchenrechtlichen Stellung ist die Hochschule ermächtigt, auch die kanonischen Grade des Lizentiats und Doktorats im Fach Katholische Theologie zu verleihen.

Der Geschäftsführende Hochschulrat der Philosophischen Theologischen Hochschule hat am 31.03.1993 folgende Promotionsordnung erlassen und am 09.03.1995 geändert. Der Moderator Generalis und Vizekanzler hat sie gemäß § 9 (3) Grundordnung am 31.03.1993 genehmigt. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Rom) hat diese Ordnung am 07.10.1993 (N. 407/93/20) vorläufig anerkannt und gutgeheißen (SapChr 63) und mit Schreiben vom 25.11.1995 (Prot.Nr. 407/93) die Änderung von § 3 Abs. (1) 3 der Promotionsordnung (vom 01. Februar 1994) approbiert. Der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz hat die Promotionsordnung gemäß § 116 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen (HochSchG) in der Fassung des Landesgesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. 1987, S. 77ff) mit Schreiben vom 04.01.1994 - Az.: 15311 Tgb.Nr. 1740/93 genehmigt. Mit Schreiben vom 11. März 1996-Az.: 15723 Tgb.Nr. 1252/96 hat er die Änderung der Promotionsordnung gemäß §116 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl.S. 85) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl.S. 406), BS 223-41 genehmigt.

§ 1

Zweck der Promotion

- (1) Die Hochschule verleiht den akademischen Grad eines Doktors im Fach Katholische Theologie (Dr. theol.) aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Mit der Dissertation und der mündlichen Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Bewerber über vertiefte Kenntnisse in der Katholischen Theologie verfügt und besonders befähigt ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für das Doktorat im Fach Katholische Theologie ist an den Rektor schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
 - 1 . Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in Katholischer Theologie;
 2. das Zeugnis über die bestandenen theologischen Abschlussprüfungen;
 - 3 . die Empfehlung des zuständigen kirchlichen Obern bei Klerikern, die Empfehlung eines Geistlichen bei Laien;
 4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer anderen kirchlichen oder staatlichen Doktorprüfung unterzogen hat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung als Bewerber setzt voraus:

1. den Grad eines Lizentiaten der Katholischen Theologie, das wenigstens mit der Note "gut" (2,5) bewertet worden sein muss. In diesem Fall muss der Bewerber ein Spezialstudium von wenigstens zwei Semestern an der Hochschule absolvieren, wobei ein studienbegleitender Leistungsnachweis aus dem Bereich der Theologie des Apostolates zu erbringen ist. Oder
2. das Diplom in Katholischer Theologie in der Bundesrepublik Deutschland mit der Note "gut" (2,5). In diesem Fall muss der Bewerber ein Spezialstudium von wenigstens sechs Semestern absolvieren, davon wenigstens vier an der Hochschule.
Der Erfolg dieses Spezialstudiums ist durch insgesamt fünf studienbegleitende Leistungsnachweise zu belegen, von denen zwei aus dem Bereich "Theologie des Apostolates" und wenigstens drei in Seminaren zu erwerben sind. Der Umfang einer Prüfung, für die ein solcher Leistungsnachweis ausgestellt wird, entspricht dem Stoff einer wenigstens zwei Semesterwochenstunden umfassenden Lehrveranstaltung. Im übrigen gelten für den Erwerb der studienbegleitenden Leistungsnachweise die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung §§ 8 und 9. Oder
3. die erste Staatsprüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre, die mit der Note 'gut'(2,5) bestanden wurde. In diesem Falle muss vom Bewerber zunächst eine Ergänzungsprüfung mit gutem Erfolg abgelegt werden. Sie umfasst von der Prüfungskommission festzulegende mündliche und schriftliche Examina in den Fächern der Diplomprüfung, die bei der Lehramtsprüfung nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung sind in diesen Fächern Lehrveranstaltungen im Umfang der im jeweiligen Fach noch fehlenden Semesterwochenstunden gemäß Diplomstudienordnung zu belegen. Nach Ablegung der Ergänzungsprüfung gelten dann dieselben Anforderungen wie für Bewerber mit Diplom in Katholischer Theologie gemäß § 3 (1) 2.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache;
 2. Grundkenntnisse im Hebräischen sowie diejenigen Kenntnisse alter und moderner Sprachen, die für die Bearbeitung des Themas erforderlich sind.
- (3) Nach Zustimmung der Professorenkonferenz erteilt der Rektor die Zulassung als Bewerber.

§ 4

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Arbeit sein, die in ihren Ergebnissen eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet und die Fähigkeit des Verfassers zeigt, wissenschaftliche Fragen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Dissertation muss mit dem von der Professorenkonferenz beauftragten Moderator abgesprochen werden, der ein an der Hochschule tätiger Professor, Honorarprofessor oder Gastprofessor sein muss.
- (3) Der Kandidat hat den Entwurf eines Dissertationsplanes vorzulegen. Falls dieser von der Professorenkonferenz angenommen wird, ist er vom Rektor, dem Moderator, dem Studiensekretär und dem Kandidaten zu unterzeichnen.
- (4) Die Dissertation muss wenigstens 250 Seiten umfassen und in wissenschaftlicher Methode erstellt sein.
- (5) Die fertiggestellte Dissertation reicht der Doktorand in vier gebundenen Exemplaren beim Rektor ein. Er versichert in einer eidesstattlichen Erklärung, die wissenschaftliche Arbeit selbständig angefertigt und sich nur der in ihr angegebenen Hilfsmittel bedient zu haben.
- (6) Der von der Professorenkonferenz zur Betreuung der Dissertation ernannte Moderator fertigt ein Gutachten über die Arbeit an. Ein zweites Gutachten wird durch den Korreferenten erstellt, der von der Professorenkonferenz nach Abgabe der Arbeit ernannt wird. Der Korreferent muss Professor sein und die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 HochSchG erfüllen. Jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von fünf Monaten ein schriftliches Gutachten ab.
- (7) Den Mitgliedern der Professorenkonferenz wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen drei Wochen lang im Rektorat ausgelegt. Der Rektor setzt die Mitglieder der Professorenkonferenz von dem Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. Diese können innerhalb dieser Zeit schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachter abweichende Note vorschlagen. In diesem Fall kann der Rektor nach Rücksprache mit der Professorenkonferenz einen dritten Gutachter bestellen.

- (8) Entspricht die eingereichte Dissertation nicht voll den in Absatz 1 genannten Bedingungen, wird sie auf Vorschlag des Moderators dem Kandidaten zur Überarbeitung zurückgegeben.
- (9) Ist die eingereichte Dissertation mit erheblichen Mängeln behaftet, so wird sie abgelehnt und das Promotionsverfahren eingestellt. Die Entscheidung hierüber trifft die Professorenkonferenz.

§ 5

Benotung der Dissertation

- (1) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit folgenden Noten zu bewerten:

| | |
|-----------------|--------------|
| summa cum laude | sehr gut |
| magna cum laude | gut |
| cum laude | befriedigend |
| rite | ausreichend |
| insufficienter | ungenügend |

- (2) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Gutachter, wobei die Note des Moderators doppelt zählt.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Das Doktorexamen umfasst mündliche Prüfungen im Hauptfach und in drei, oder falls ein Theologisches Lizentiat vorliegt, **in** zwei Nebenfächern. Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. Als Nebenfächer muss der Bewerber je ein Fach aus drei der folgenden Fächergruppen wählen:
 1. Biblische Theologie (Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments),
 2. Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Theologiegeschichte);
 3. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre, Missionswissenschaft);
 4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Katechetik, Liturgiewissenschaft, Homiletik, Erwachsenenbildung),
 5. Philosophie (Systematische Philosophie, Geschichte der Philosophie, anthropologische Fächer).

Das Hauptfach darf nicht als Nebenfach gewählt werden.

- (2) Mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt der Rektor je einen fachlich zuständigen Professor; die beauftragten Professoren bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) Das Doktorexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Prüfung beginnen. Der Rektor setzt den Termin im Einvernehmen mit den Prüfern fest **und** teilt ihn dem Bewerber spätestens acht Tage vor dem Beginn der Prüfungen schriftlich mit.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt; sie sind nicht öffentlich. Die Prüfung kann zusammen oder in zwei Abschnitten vorgenommen werden. Sie dauern im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern jeweils dreißig Minuten. Sie finden in Gegenwart eines Beisitzers statt, den der Rektor aus dem Kreis der

promovierten Mitglieder der Hochschule bestellt; dieser führt das Protokoll. Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet und zu den Akten genommen.

- (5) Die mündlichen Prüfungen müssen wenigstens das Ergebnis 4,0 erreichen. Andernfalls muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden (vgl. § 8).
- (6) Jeder Prüfer bewertet die Leistungen des Bewerbers mit einer Note (vgl. Lizentiatsordnung § 1 1). Der Rektor ermittelt die Gesamtnote des Doktorexamens. Diese ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Prüfern erteilten Noten, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewertet wird.
- (7) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder von der Prüfung zurücktritt.

§ 7

Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Rektor stellt das Gesamtprädikat der Promotion fest.
- (2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Noten der Dissertation, des Doktorexamens und der studienbegleitenden Leistungsnachweise.
- (3) Bei der Gesamtnote wird die Dissertation mit 60%, das Doktorexamen mit 30% und die Note aus den studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit 10 % bewertet.
- (4) Bei Vorlage eines theologischen Lizentiaten geht das Doktorexamen mit 30 % und die Note der Dissertation mit 70 % in die Gesamtnote ein.
- (5) Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt bis

| | | |
|------------------|-----------------|---------------|
| 1,5 | summa cum laude | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | magna cum laude | gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | cum laude | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | rite | ausreichend, |
| über 4,0 | insufficienter | ungenügend. |

- (6) Nach Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt der Rektor dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Gesamtnote des Doktorexamens sowie

der studienbegleitenden Leistungen (mit Ausnahme Abs. 4). Das Prüfungszeugnis wird vom Rektor unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet, es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 8

Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfungen des Doktorexamens können einmal, frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden.
- (2) Ist die Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 9

Rücktritt, Täuschung und Widerruf

- (1) Der Bewerber kann bis zur Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Promotion zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt ist dem Rektor schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe schwerwiegender Gründe oder erscheint der Bewerber nicht zu dem Termin der mündlichen Prüfung, gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (3) Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Die Professorenkonferenz kann eine Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Bewerber a) sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder b) versucht hat, das Ergebnis einer Promotionsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder c) dass aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind. § 5 Abs. 8 und § 9 gelten entsprechend.
- (5) Die Hochschule kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist.

- (6) Vor der Entscheidung 'nach den Absätzen 4 und 5 ist der Bewerber zu hören.
- (7) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 10

Vervielfältigung der Dissertation

- (1) **Die** Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Forderung ist dann erfüllt, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschule abliefern:
Entweder 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum **Zweck** der Verbreitung; oder 5 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt; oder 5 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren durch Verlagsvertrag nachgewiesen ist.
- (2) Für die Veröffentlichung kann die Professorenkonferenz eventuelle Auflagen festlegen. Von der Endfassung ist **ein** Exemplar der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu übersenden.

§ 11

Vollzug der Promotion

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen des Bewerbers vollzieht der Rektor die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Sie enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote der Doktorprüfung. Die Urkunde ist vom Moderator Generalis und Vizekanzler, dem Rektor und dem Studiensekretär zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
- (2) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn der Bewerber die Verpflichtungen aus § 10 erfüllt hat.

§ 12

Informationsrecht des Bewerbers

- (1) Der Bewerber wird über Teilergebnisse der Doktorprüfung vor dem Abschluss unterrichtet.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Dissertation, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.
- (3) Die Dissertation, die Gutachten und die Protokolle der mündlichen Prüfung verbleiben in jedem Falle bei den Prüfungsakten.

§ 13

Rechtsmittel

Gegen ablehnende Entscheidungen im Promotionsverfahren sowie Entscheidungen gemäß § 9 kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Professorenkonferenz.

§ 14

Verfahrensregelung

- (1) Über die Beratungen der Professorenkonferenz und des Promotionsausschusses sowie die Beratung der Gutachter sind Niederschriften anzufertigen, die die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse auszuweisen haben.
- (2) Die Mitglieder der Gremien des Promotionsverfahrens sind durch schriftliche Einladungen, die vierzehn Tage vor den Beratungen zuzustellen sind, über die Beratungsgegenstände zu unterrichten.
- (3) Für die Beschlussfassung der Gremien gilt § 34 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 HochSchG.

§ 15

Ehrenpromotion

- (1) Die Hochschule kann bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen in der Theologie oder großen Verdiensten für das kirchliche Leben den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen.
- (2) Über die Verleihung beschließt die Professorenkonferenz auf schriftlich begründeten Vorschlag von wenigstens zwei ihrer Mitglieder mit einer Mehrheit von vier Fünftel ihrer Mitglieder. Dabei ist die Zustimmung des Moderator Generalis und Vizekanzlers einzuholen, der seinerseits durch den Großkanzler das "Nihil obstat" beim Hl. Stuhl erbittet.
- (3) Der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 16

Gebühren

Die Prüfungsgebühren werden durch die jeweils gültige Gebührenordnung festgelegt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Moderator Generalis und Vizekanzler, nach der Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Rom) und nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung von Rheinland-Pfalz am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Für Doktoranden, die innerhalb von 2 Jahren nach der Approbation dieser Ordnung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, d.h., bis zum 07.10.1995 abschließen, gelten auf Antrag die Prüfungsanforderungen der bisherigen Promotionsordnung vom 17. Juni 1991.

Vallendar, den 01.02.1994

Der Rektor der
Phil.-Theol. Hochschule Vallendar
Prof. Dr. Franz Courth, SAC